

Allgemeine Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe (AVS-H)

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „AVS-H“ genannt) gelten für alle Holzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerungen und Stammholzsubmissionen) der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt). Sie gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „AVZ-H“ genannt) und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.

1.2 Anerkennung durch den Bieter

Mit der Abgabe seines Gebotes erkennt der Bieter sowohl die Geltung der AVS-H wie auch der AVZ-H in der jeweils geltenden Fassung an. Diese liegen im Versteigerungslokal zur Einsicht aus, liegen den Losverzeichnissen an und können zusätzlich beim Verkaufsleiter angefordert werden.

1.3 Terminspezifische Bedingungen

Die Art und etwaige spezifische Bedingungen der Durchführung der jeweiligen Versteigerung oder Submission werden in der Verkaufsbekanntmachung schriftlich bekanntgegeben. Der Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass diese ihm nicht bekannt gewesen seien.

2. Verkaufsabschluss

2.1 Gebotsabgabe

- (1) Die Gebote sind vom Bieter für jede Losnummer in Euro je Festmeter abzugeben. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Gebotsabgaben im Rahmen von Stammholzsubmissionen ist ausschließlich der Vordruck HB 66 zu verwenden, welcher der Verkaufsbekanntmachung beigelegt ist.
- (3) Das Gebot ist im Rahmen von Stammholzsubmissionen unterschrieben vom Bieter zu bestätigen und in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Schriftliches Angebot für die ... Submission des Forstbezirks ... am ... in ...“ einzureichen. Angebote per Telefax oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt.
- (4) Gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote nach Ablauf der Gebotsfrist, unbestimmte Gebote oder bedingte Gebote (z.B. Begrenzungen nach Wert und Menge) sowie Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern sind nicht zugelassen.

2.2 Widerruf von Geboten

Im Rahmen von Stammholzsubmissionen wird der Widerruf eines Gebots durch den Bieter nur

dann berücksichtigt, wenn dieser dem Verkaufsleiter in Schriftform oder per Telefax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2.3 Zuschlagserteilung

- (1) Der Verkauf kommt zustande durch die mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagserteilung). Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Die Erteilung des Zuschlags steht vielmehr im Ermessen der Verkaufsleitung, er kann insbesondere dann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Höchstbietenden bestehen.
- (2) Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern können nicht wirksam bezuschlagt werden.
- (3) Haben im Rahmen einer Submission mehrere Bietende Gebote in gleicher Höhe auf dasselbe Los abgegeben, wird durch Verlosung entschieden, welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird.

3. Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne dieser AVS-H ist der Tag der Zuschlagserteilung.

4. Bereitstellung des Holzes

- (1) Das Holz wird von ForstBW entsprechend der Angaben der Verkaufsbekanntmachung am Submission- bzw. Versteigerungstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt.
- (2) Das Holz wird so verkauft, wie es am Submission- bzw. Versteigerungstag bereitgestellt ist. Eine Vorzeigung nach Zuschlagserteilung erfolgt nicht.
- (3) Das Holz wird nicht gegen Käferbefall gespritzt. Eine Insektizidbehandlung vor der Abfuhr durch den Käufer ist nicht zulässig.

5. Gefahrenübergang

Mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über. Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei ForstBW (es gilt Ziff. 4.2 der AVZ-H).

6. Abfuhr des Holzes

Eine Abfuhr des Holzes ist ausnahmslos erst nach Zahlung des Kaufpreises zulässig. Abweichend von Ziff. 4.1 der AVZ-H werden keine Bürgschaften zur Absicherung einer Abfuhr vor Bezahlung des Kaufpreises angenommen.

7. Zahlungen

- (1) Den Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer stellt ForstBW dem Käufer unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags in Rechnung.
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung an die in der Rechnung genannte Zahlstelle zu zahlen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht angenommen.
- (3) Auf die sich aus Ziff. 3.4 der AVZ-H ergebende Pflicht des Käufers die Kosten des Zahlungsverkehrs zu tragen sowie auf die Regelungen unter Ziff. 3.9 der AVZ-H zu umsatzsteuerrelevanten Informationen und umsatzsteuerrelevanten Pflichten der Parteien wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (AVS-H) gelten für alle vom 01.11.2021 an durchgeführten Versteigerungen und Stammholzsubmissionen.

Bebenhausen, 01.11.2021

gez. Reger (Vorstandsvorsitzender)

gez. Reining (Vorstand)